

# **BVB-Fanclub EINIGKEIT**

## **Dortmund**

### **Clubsatzung**



#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Fanclub führt den Namen „BVB-Fanclub EINIGKEIT“ mit Sitz in Dortmund und ist ein offiziell eingetragener Fanclub des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund. Gegründet wurde der Fanclub am 27.01.2011.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des Fanclubs**

Sinn und Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung des BVB bei Heim- und Auswärtsspielen, sowie bei Veranstaltungen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens, das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Fanclub ist politisch neutral und hat keine extremistischen Inhalte. Er distanziert sich von jeglicher Art Gewalt, Rassismus und Diskriminierung. Neben der stetigen Fanarbeit engagiert sich der Fanclub in sämtlichen sozialen und gemeinnützigen Bereichen. Zusammenhalt, Treue und Engagement stehen dabei an erster Stelle.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- a.) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden - bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten und die Mitgliedschaft min. eines Erziehungsberechtigten zwingend.
- b.) Eine Aufnahme in den Fanclub ist ausschließlich schriftlich per offiziellem Mitgliedschaftsantrag und nach vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages möglich.
- c.) Der Mitgliedschaftsantrag muss vollständig, leserlich und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Unkorrekt ausgefüllte Mitgliedschaftsanträge werden nicht berücksichtigt und können auch zum späteren Ausschluss aus dem Fanclub führen.
- d.) Er kann per Email oder per Post an den Verwaltungssitz eingereicht werden.
- e.) Persönliche Mitgliederdaten werden ausschließlich für interne Zwecke verwendet und unterliegen dem Datenschutz.
- f.) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- b.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- c.) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Clubsatzung und Interessen des Fanclubs - insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Fanclubs, Gewaltausübung, rassistischen/antisemitischen oder homophoben Äußerungen, Diskriminierung jeglicher Art, Nichtzahlung des Beitrages (bei einer Frist von 2 Monaten ab Fälligkeit) und sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- d.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- e.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub – insbesondere bezüglich anteiliger Beitragsrückerstattungen.
- f.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss sämtliches Eigentum des Fanclubs an diesen zurückgegeben werden.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

- a.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist dem aktuellen Antrag zu entnehmen. Der Jahresbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit angepasst werden.
- b.) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils mit einer Frist von einer Woche vor Ablauf eines vollen Jahres zu leisten. Die Beitragszahlung kann in bar an den Finanzvorstand geleistet oder auf das angegebene Konto überwiesen werden. Bei Überweisungen sind der Name des Beitragszahlers sowie der Verwendungszweck (Jahresbeitrag) anzugeben.
- c.) Erst nach Zahlung des Beitrages wird die Mitgliedschaft geführt. Der Finanzvorstand stellt auf Wunsch eine Zahlungsbestätigung (bei Barzahlung) aus. Beitragspflichtig ist jedes Fanclubmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über eine beitragsfreie oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Verwendung der Beiträge und sonstiger Einnahmen**

- a.) Die Verwendung aller dem Fanclub zugeflossenen Gelder, sowie Kosten, Investitionen und sonstige Aufwendungen sind den Mitgliedern transparent darzulegen.
- b.) Die Mitglieder erhalten regelmäßig zur Jahreshauptversammlung (nach der Kassenprüfung) einen zusammengefassten Jahresabschluss.
- c.) Auf Wunsch einer 51%igen Mehrheit der Mitglieder kann eine gesonderte Kassenprüfung und Erstellung eines Zwischenberichts angefordert werden.
- d.) Der Vorstand versichert, dass das zur Verfügung stehende Budget achtsam und allein für die Zwecke des Fanclubs eingesetzt wird. Dies sind z.B.:
  - Verwaltungskosten (Porto, Telekommunikation, Arbeitsmaterial etc.)
  - Zweckmäßigem Inventar
  - Produktion von Fanartikeln
  - Veranstaltungen des Fanclubs
  - wohltätige, gemeinnützige und soziale Projekte/Aktionen (Spenden)

## **§ 8 Vorstand**

a.) Der Vorstand besteht aus (volljährigen) Fanclubmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. *Vorsitzenden*

2. *Vorsitzenden*

*Kassierer*

*Schriftführer*

*Fanrat*

b.) Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den sog. erweiterten Vorstand berufen und auf Grundlage festgelegter Voraussetzungen unbefristet einsetzen.

Ausnahme bilden die Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und als unabhängiges Kontrollorgan fungieren.

c.) Als verantwortliches Organ des Fanclubs und in Vertretung der Mitglieder ist der Vorstand dazu verpflichtet alle satzungsmäßigen und rechtlichen Maßnahmen zur Er- und Einhaltung der satzungsbedingten Ziele, Zwecke, Vereinbarungen und Regelungen zu ergreifen.

d.) Der Vorstand ist umfassend geschäftsfähig und vertretungsberechtigt. Er haftet gemeinschaftlich für alle Transaktionen. Ein Haftungsübergang auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

e.) Ein Antrag auf vorzeitige Neuwahlen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss von den Fanclub-Mitgliedern, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim bestehenden Vorstand eingereicht werden.

f.) Der Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich nicht möglich. Sollten jedoch nachweislich wiederholte und/oder massive Verstöße gegen die Clubsatzung, Vereinbarungen und/oder gesetzliche Bestimmungen vorliegen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder unter Einhaltung der Verfahrensregeln berechtigt den betroffenen Vorstandsmitgliedern die Mitgliedschaft im Fanclub zu entziehen. Das jeweilige Vorstandsamt ist bis zu einer Neuwahl ruhend.

g.) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der übrige Vorstand berechtigt die Geschäfte und Aufgaben bis zur Neuwahl kommissarisch weiterzuführen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

a.) Grundsätzlich findet jährlich zum Jahresanfang eine Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf oder Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder (schriftlich) finden zusätzliche Mitgliederversammlungen statt. Der Vorstand kann vierteljährlich Versammlungen durchführen, um gegenüber den Mitgliedern mehr Transparenz und Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen und Konfliktsituationen schneller auszuräumen.

b.) Der Vorstand informiert die Mitglieder mit einer Frist von min. 4 Wochen über Termin und Inhalt der Mitgliederversammlungen per Aushang, E-Mail, online (Website, Facebook etc.).

c.) Stimm- und Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

d.) Jedes Mitglied, auch Vorstand und Vorsitzender haben jeweils nur eine Stimme.

e.) Für die Beschlussfähigkeit ist die Zahl der anwesenden Mitglieder irrelevant.

f.) Beschlüsse erfolgen einstimmig oder per Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

g.) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird vorausgesetzt.

## **§ 10 Fanclubauflösung**

Die Auflösung des Fanclubs muss vorab schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden und erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Fanclubs fällt das gesamte Vermögen nach Begleichen aller Verbindlichkeiten und der geschäftlichen Abwicklung der BVB-Stiftung „leuchte auf“ zu. Sich noch im Besitz des Fanclubs befindendes Inventar wird veräußert und/oder ebenfalls der BVB-Stiftung bzw. anderen gemeinnützigen/sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Ticketing**

Die Ticketvergabe erfolgt nach der offiziellen Ticketfreigabe des BVB.

Die aktuelle vom BVB vorgegebene Regelung zur Ticketvergabe an Fanclubmitglieder ist auf der Homepage dargestellt.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- a.) Inhaltliche Änderungen der Clubsatzung können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss und schriftlich per Antrag erfolgen.
- b.) Die jeweils aktuelle Clubsatzung wird erst nach Veröffentlichung durch den Vorstand offiziell gültig.
- c.) Sämtliche andere Regelungen bleiben auch bei Änderungen der Satzung unberührt und weiterhin gültig.

Dortmund, den 03.03.2018

Vorstand BVB-Fanclub EINIGKEIT